

**Änderung der Friedhofssatzung 2017 – Synopse der Stellungnahmen aus der freiwilligen Beteiligung der Innungen/Verbände des friedhofsbezogenen Gewerbes und der verwaltungsinternen Entscheidungen zu deren Berücksichtigung**

Stellungnahmen der Innungen/Verbände	Verwaltungsentscheidung	Begründung
<p><u>Wirtschaftsverband Gartenbau</u></p>		
<p>§ 8 (1) i):                      Hier wird eingeführt, dass für das Aufstellen von Zusatzdekorationen eine Anmeldung von mindestens 2 Tage vor der Bestattung erfolgen muss. Die Praxis zeigt, dass Zusatzdekorationen teilweise von den Angehörigen noch sehr kurzfristig beauftragt werden. Dieses kann bis unmittelbar vor der Bestattung erfolgen. Eine solche Bestellung innerhalb von 2 Arbeitstagen vor der Bestattung kann dann nicht mehr ausgeführt werden. Dieses betrifft insbesondere floristische Bestellungen und Nachbestellungen.                       Aus diesem Grund bitten wir, diese Vorschrift der Anmeldefrist zu streichen. Eine floristische Dekoration und Zusatzdekoration muss auch noch unmittelbar vor der Bestattung ermöglicht werden, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.</p>	<p>Die Satzungsänderung bleibt unverändert bestehen.</p>	<p>Mit dieser Regelung ist nicht das An- oder Nachliefern von einzelnen Kränzen gemeint, sondern das Aufstellen von planbarer Zusatzdekoration üblicherweise im Auftrage des Bestattungsunternehmens, wie zusätzliche Beleuchtung, Beschallung, Kerzen, Raumschmuck. Hierdurch wird in die Organisation der Kapellennutzung eingegriffen, was der Stadt zuvor bekannt sein muss. Außerdem ist durch die Friedhofsverwaltung zu prüfen, ob von der Zusatzdekoration Gefahren ausgehen können, wie z.B. durch eine zusätzlich aufgestellte Schale mit 100 Teelichten.</p>
<p>§ 20 (1):                      Hier wird die Vorschrift erlassen, dass das Nutzungsrecht nur jeweils für fünf Jahre</p>	<p>Die Satzungsänderung wird angepasst. Statt der strikten Mindest-Verlängerungsdauer von 5 Jahren wird diese Zeitspanne als</p>	<p>Die Regelung ist weiterhin zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich. Aufgrund einer Prüfung der</p>

<b>Stellungnahmen der Innungen/Verbände</b>	<b>Verwaltungsentscheidung</b>	<b>Begründung</b>
<p>ergänzend gekauft werden kann. Begründet wird dieses mit dem Interesse und der Bedürfnisse der Angehörigen. Dieses Argument können wir nicht nachvollziehen. Die Praxis zeigt vielmehr, dass Angehörige die Flexibilität wollen und auch noch einzelne Jahre nachkaufen möchten.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir um das Beibehalten der einjährigen Nachkauffrist. Dieses würde den Bedürfnissen der Angehörigen nachkommen.</p> <p>Im Übrigen ist uns bekannt, dass die Treuhandstelle für Dauergrabpflege in den vergangenen Jahren umfangreiche Nachkäufe im sechsstelligen Bereich für Vertragsverlängerungen unter 5 Jahre getätigt hat. Diese Umsätze würden der Stadt entgehen und zukünftig den Haushalt belasten.</p>	<p>grundsätzlicher Maßstab angesetzt. Auf diese Weise erhält die Verwaltung einen Ermessensspielraum, der z.B. bei nachvollziehbaren Gründen aufseiten der Nutzungsberechtigten (wirtschaftliche Verhältnisse) oder der Treuhandstelle für Dauergrabpflege für die Verlängerung von Nutzungsrechten für Dauergrabpflegestätten in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>Wiedererwerbszeiten war zu erkennen, dass die Grabstätten überwiegend über einen längeren Zeitraum als ein oder sogar fünf Jahre erworben werden, allerdings auch gern in Etappen von kürzeren Fristen. Diese Fälle verursachen sehr viel mehr Verwaltungsaufwand als ein nur einmal für fünf Jahre wiederverlängertes Grab, da bereits nach neun Monaten unsererseits schriftlich nachgefragt wird, ob ein Wiedererwerb gewünscht wird und dann erneut eine jährliche Verlängerung erfolgen würde mit ähnlichem Verwaltungsaufwand.</p> <p>Mit der Öffnung der Regelung auf den Grundsatz von fünf Jahren ist allen Seiten gedient: Kürzere Fristen sind im begründeten Fall möglich, die Erhöhung auf allgemein fünf Jahre Wiedererwerb dient gleichzeitig der Reduzierung von Verwaltungsaufwand.</p>
<p>Zum Anhang der Friedhofssatzung, Punkt 4: Steinmetzen und Friedhofsgärtnereien wird gestattet, ein 36 cm<sup>2</sup> großes Schild zur Kennzeichnung anzubringen. Bei den Steinmetzen darf dieses auch kreisförmig geschehen und nicht nur quadratisch.</p> <p>Wir bitten, die Regelung für die Friedhofsgärtnereien auch in Analogie der Steinmetze aufzunehmen. „Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben</p>	<p>Die Satzungsänderung bleibt unverändert bestehen.</p>	<p>Die Satzungsänderung wurde auf Wunsch von Mitgliedern des Wirtschaftsverbandes Gartenbau vorgenommen, um die Nutzung EDV-gestützter Beschriftungsverfahren der Schilder zu verbessern – deshalb Zulassung des Querformats neben dem bisherigen Hochformat. Diese Beschilderung soll in jahrzehntelanger Tradition ausschließlich als Arbeitserleichterung für die Friedhofsgärtnereien dienen, um die zu</p>

Stellungnahmen der Innungen/Verbände	Verwaltungsentscheidung	Begründung
<p>(Hoch- oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein.“ Hier muss eine Formulierung geschaffen werden, die in Analogie zu den Steinmetzen zu sehen ist, z.B. kreisförmig, 36 cm<sup>2</sup>.</p>		<p>pflegenden Grabstätten leichter auffinden zu können und ggf. Informationen zu bestimmten Pflegeschritten auf den Schildern ablesen zu können.</p> <p>Da die Pflegezeichen sehr sichtbar im Grabbeet stehen, im Vordergrund aber die Gestaltung des Grabmals und des Grabbeetes steht, soll durch die Beibehaltung der einheitlichen Form der Pflegezeichen erreicht werden, dass diese optisch die Grabgestaltung nicht dominieren.</p> <p>Der Vergleich mit den Steinmetzen ist hier nicht passend, da die Steinmetzen ihr Firmenzeichen fast unsichtbar an der Seite bzw. Rückseite des Grabmals anbringen und traditionell eher quadratische oder runde Firmenkürzel in den Stein gehauen haben. Auch hier soll moderne Technik Anwendung finden können, so dass im Vergleich zu den Pflegezeichen flächenmäßig gleich große, aus Sicht der Steinmetzen zukünftig faktisch etwas größere Kennzeichnungen zugelassen werden sollen – an der Tradition der Form der Firmenzeichen soll allerdings ebenso festgehalten werden.</p>

Stellungnahmen der Innungen/Verbände	Verwaltungsentscheidung	Begründung
<u>Bildhauer- und Steinmetz-Innung Hannover</u>		
Keine Stellungnahme zu den angegebenen Satzungsänderungen.		
<u>Fachverband Hannoverscher Bestatter</u>		
Keine Stellungnahme abgegeben		